

können, sofern nicht die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaften einen davon abweichenden Vertragswillen deutlich werden lassen. Dies ist bei der hier in Frage stehenden Versicherungsbestimmung nicht der Fall; vielmehr legt ihre Fassung, die gewiß bei den Verhandlungen über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen eingehend beraten und hinreichend erwogen worden ist, die Richtigkeit der Auslegung durchaus nahe. Danach ist für den vorliegenden Streitfall entscheidend, daß das Minenfeld, in das der Versicherungsnehmer durch einen unglücklichen Zufall hineingeriet, seit Jahr und Tag seiner ehemaligen Bestimmung entzogen und durch eine Einzäunung gegen das Betreten gesichert gewesen ist, so daß ein Unfall der gegebenen Art nach aller Voraussicht nicht eintreten konnte. Es kann unter diesen Umständen keine Rede davon sein, daß der Unfall in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kampfhandlungen gestanden hätte, und es kann demnach auch nicht darauf ankommen, ob jenes Gebiet zur Zeit des Unfalls förmlich noch unter Militärverwaltung gestanden hat und ob dem in Klammer stehenden Hinweis auf § 24 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen neben dem § 3 Nr. 1 das. noch eine besondere Bedeutung im Sinn der Ausführung der Klagepartei zukommen kann oder nicht.

Vielmehr ist nach alledem die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

64. Ein wirksamer Verzicht auf die Bestreitung der Ehelichkeit der Geburt eines Kindes bzw. die tatsächliche Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes ist mit Aufhebung des § 1598 BGB durch das FamRÄndG vom 12. 4. 1938 nicht mehr möglich (vgl. auch den aufgehobenen § 159 a ABGB).

BGB § 1598 (aufgehoben).

VII. Zivilsenat. Urt. v. 4. Oktober 1944 (VII 114/1944).

I. Landgericht Graz.

II. Oberlandesgericht Graz.

In Sachen des Klägers St. St., Handelsangestellten in Klagenfurt, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Paul Jobst in Klagenfurt

wider

die Beklagte minderjährige Gr. St., vertreten durch das Stadtjugendamt Klagenfurt, dieses vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Emil Walther in Klagenfurt,

wegen Bestreitung der ehelichen Geburt

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, durch den Vorsitzenden Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Burmeister, Seibertz, Dr. Tenschert und Dr. Kirchengast nach der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 1944 auf die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgerichtes vom 15. Juni 1944 2 R 370/44, womit das Urteil des Landgerichtes Graz vom 14. April 1944 15 Cg 222/43 bestätigt wurde, für Recht erkannt:

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Ein Kostenausspruch entfällt.

Entscheidungsgründe

Der Kläger hat am 13. September 1939 geheiratet. Seine Frau hat am 15. Januar 1943 eine Tochter geboren, die den Namen Gr. erhielt und als eheliches Kind standesamtlich eingetragen wurde.

Der Kläger bestreitet die Ehelichkeit dieser Tochter. Festgestellt ist, daß der Kläger nur während seiner Fronturlaube im Februar und August 1942 mit seiner Frau Geschlechtsverkehr hatte und daß diese im August bereits schwanger gewesen ist.

Da das Kind vor dem 1. März 1943, somit vor Inkrafttreten der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 RGBl. I S. 80 geboren ist, so kommt die Neufassung des § 138 ABGB (Art. 2 § 3 der VO) nicht zur Anwendung (Art. 5 § 11 der VO). Zwischen dem Verkehr im Februar 1942 und der Geburt liegen mehr als 300 und 302 Tage, zwischen dem Verkehr im August 1942 und der Geburt liegen weniger als 180 Tage. Die Vordergerichte haben als erwiesen angenommen, daß das Kind nicht vom Kläger erzeugt worden ist. Dies blieb unbekämpft.

Der Kläger hat nach den Feststellungen der Vorgerichte seiner Frau vor und nach der Geburt erklärt, daß er ihr den Ehebruch verzeihe, daß er das Kind als eigenes ansehe und daß sie die Versorgungsbezüge für das Kind geltend machen könne.

Mit Rücksicht darauf behauptet die beklagte Partei, daß ein Verzicht des Klägers auf sein Klagerecht vorliege.

Die Vordergerichte haben sich dieser Ansicht nicht angeschlossen und der Bestreitungsklage stattgegeben.

Die Revision befaßt sich im Rahmen des Revisionsgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung lediglich mit der Frage, ob ein Verzicht auf die Bestreitung der Ehelichkeit der Geburt zulässig und möglich ist, wem gegenüber ein solcher Verzicht erklärt werden müsse und ob für diese Erklärungen eine bestimmte Form nötig sei.

Die Ausführung der Revision, daß auf die Bestreitung der Ehelichkeit durch formlose Erklärung gegenüber der Mutter verzichtet werden könne, läßt erkennen, daß die Revision nicht einen Verzicht der einen Prozeßpartei gegenüber der anderen Prozeßpartei im Sinne der Zivilprozeßordnung, sondern eine Anerkennung der ehelichen Geburt ins Auge faßt, die eine Bestreitungsklage ausschließt. Ein Verzicht im Sinne der §§ 239, 394 ZPO käme für eine Klage der Bestreitung der Ehelichkeit nicht in Frage, da nach Art. 5 der früher genannten Verordnung selbst in dem Falle, daß das Kind vor Inkrafttreten der Verordnung geboren ist, die Vorschriften des § 6 der Verordnung gelten, ein prozessualer Verzicht somit nicht möglich ist.

Es handelt sich daher um die Frage, ob eine dem materiellen Recht angehörende Anerkennung möglich ist und vorliegt.

Eine vertragsmäßige Anerkennung kommt im vorliegenden Falle nicht in Frage, da die Erklärungen des Klägers bloß gegenüber seiner Frau, nicht aber gegenüber dem Kind oder einem für das Kind bestellten Vertreter abgegeben wurde, ein Vertrag zwischen den jetzigen Streitteilen somit nicht vorliegen kann.

Es bleibt daher die Frage, ob auch ohne *vertragsmäßige* Anerkennung durch bloß tatsächliche Umstände der Wille des Ehemannes wirksam ausgedrückt werden kann, daß das Kind ihm gegenüber dauernd die Stellung eines ehelichen Kindes haben solle. Als ein solcher tatsächlicher Umstand kann die Unterlassung der Bestreitungsklage innerhalb der für sie offen stehenden Frist angesehen werden. Ein solcher tatsächlicher Umstand ist auch die der Mutter gegenüber abgegebene Erklärung, die Ehelichkeit nicht anfechten und das Kind als eheliches ansehen zu wollen. Ein solches tatsächliches Verhalten, das kein Vertrag, ja nicht einmal eine empfangsbedürftige Willenserklärung war, schloß nach § 1598 BGB die Anfechtung der Ehelichkeit aus. Ähnlich verhielt es sich mit einem derartigen Verhalten auch nach österreichischem Recht (vgl. Bartsch zu § 159a (alt) ABGB in Band I S. 896 des Kommentars).

Durch das Gesetz vom 12. April 1938 RGBl. I S. 380 über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften ist aber § 1598 BGB aufgehoben und dadurch für das Gebiet des Altreichs eine früher möglich gewesene tatsächliche Anerkennung beseitigt worden. Dieses Gesetz ist zwar für die Donau- und Alpengaue nicht eingeführt worden, eine derartige Aufhebung ist daher hier nicht ausdrücklich eingetreten.

Die Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 RGBl. I S. 80 hat § 1598 BGB nicht wiederhergestellt.

Diese Verordnung will die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf das Familienrecht angleichen. Sie erwähnt nicht einmal eine die Bestreitungsklage beseitigende Anerkennung der Ehelichkeit, sondern führt ein von einer solchen Anerken-

nung nicht beschränktes Bestreitungsrecht des Staatsanwaltes ein. Da § 1598 BGB nicht mehr gilt, so ist der Schluß zu ziehen, daß ein diesem aufgehobenen Paragraph entsprechender Rechtsgrundsatz nunmehr auch für das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch ausgeschlossen ist, da das Bestreitungsrecht in beiden Rechtssystemen das gleiche gewesen sein soll. Es kommt daher für den Verlust der Bestreitungsklage nurmehr die Verstreichung der Frist zur Klage, nicht mehr aber ein sonstiger tatsächlicher Umstand, der den Willen erkennen läßt, daß der Ehemann dem Kinde dauernd die Stellung eines ehelichen geben will, in Betracht.

Die Erklärungen des Klägers gegenüber seiner Frau standen daher der fristgerecht eingebrachten Klage nicht entgegen.

Eine Kostenentscheidung entfällt, da sich der Kläger am Revisionsverfahren nicht beteiligt hat.

65. Bei teilweiser unentgeltlicher Grundstücksübertragung durch den Vorerben ist die Verfügung insgesamt unwirksam. Keine analoge Anwendung der §§ 527, 531 BGB.

BGB § 2113 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 6. Oktober 1944 (VI 50/1944).

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht Berlin.

In Sachen der Witwe Elli Wohllebe geb. Bandemer in Bernau b. Berlin, Beklagten, Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ruland in Leipzig,

gegen

die Ehefrau Emil Kohnke, Hilma geb. Wohllebe in Bernau b. Berlin, Klägerin, Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schoffer in Leipzig,

hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Günther und die Reichsgerichtsräte Dr. Schack, Eilles, Oesterheld, Dr. Balve für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 27. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. Februar 1944 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Revisionsklägerin auferlegt. — Von Rechts wegen.